



Antrag auf Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten

Übersicht

Übersicht.....	1
Checkliste zum Antrag.....	1
Antrag auf Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten.....	2-4
Anlage 1 Objektliste zum Antrag auf Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten	5
Anlage 2 Merkblatt zur Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten.....	6-8
Anlage 3 Hinweis zur Haftpflichtversicherung.....	9

Checkliste zum Antrag

Folgende Unterlagen werden - neben dem vollständig ausgefüllten Antrag - für die weitere Bearbeitung benötigt:

Einreichung aller Unterlagen in 1-facher Ausfertigung

1. Nachweis der Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer
2. Anforderungen an den Nachweis eines berufsqualifizierenden Abschlusses
3. Anforderungen an die nachzuweisenden Objekte
4. Bescheinigungen über den Nachweis der Leistungsphasen 1 bis 5 gemäß § 34 Absatz 3 HOAI
5. Bescheinigungen über den Nachweis der Leistungsphasen 8 gemäß § 34 Absatz 3 HOAI
6. ausgefüllte und unterzeichnete Objektliste (Anlage 1)

Hinweis:

Gesetzlich gilt, dass Eintragungen anderer Bundesländer auch im Land Nordrhein-Westfalen gelten, soweit diese an die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer geknüpft sind. Sofern eine Person diese Voraussetzungen erfüllt, ist die Listeneintragung bei der IK-Bau NRW und damit eine Antragstellung nicht erforderlich!

Antrag auf Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten nach § 67 BauO NRW 2018 für Angehörige eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen

1. Personalien

- | | | | | | |
|-----|---------------------|----------|----------|--------|--|
| 1.1 | Geschlecht | männlich | weiblich | divers | |
| 1.2 | Familienname | | | | 1.8 Akademische Grade, Dienstbezeichnung, Titel |
| 1.3 | Vorname(n) | | | | |
| 1.4 | Geburtsname | | | | 1.9 Mitgliedsnummer einer Ingenieurkammer ¹ |
| 1.5 | geboren am | | | | |
| 1.6 | geboren in | | | | 1.10 Bundesland in dem eine Mitgliedschaft besteht |
| 1.7 | Staatsangehörigkeit | | | | |

2. Anschrift der Hauptwohnung

- 2.1 Straße, Nr.
- 2.2 PLZ
- 2.3 Ort
- 2.4 Bundesland
- 2.5 Telefon
- 2.6 Telefax
- 2.7 E-Mail

3. Büroanschrift

- 3.1 Firma / Büro
- 3.2 Straße, Nr.
- 3.3 PLZ
- 3.4 Ort
- 3.5 Bundesland
- 3.6 Telefon
- 3.7 Telefax
- 3.8 E-Mail
- 3.9 Homepage

4. Adressverwendung

- 4.1 Adresse Fachlistenführung
- 4.2 Adresse Gebührenbescheid/
Kostenvorschuss

5. Antragstellung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- 5.1 Es handelt sich um eine erstmalige Eintragung als Bauvorlageberechtigte/r; dies gilt für Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen sind (weiter zu 6.1),
oder
- 5.2 es liegt bereits eine Bauvorlageberechtigung in einem anderen Bundesland vor (weiter zu 6.2),
oder
- 5.3 es handelt sich um eine erstmalige Eintragung als Bauvorlageberechtigte/r in der Bundesrepublik Deutschland; dies gilt für eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte/r niedergelassen ist, ohne im Sinne § 67 Absatzes 5 Satz 1 Nummer 2 BauO NRW 2018 vergleichbar zu sein. Ich bin in dem folgenden Staat
als Bauvorlageberechtigte/r niedergelassen (weiter zu 6.1).

6. Nachweisführung**6.1 Erstmalige Eintragung als Bauvorlageberechtigte/r**

Zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung füge ich dem Antrag nachfolgende Unterlagen bei:

- 6.1.1 Kopie der Urkunde über die Kammermitgliedschaft oder eine von einer Ingenieurkammer ausgestellte Bescheinigung über die Mitgliedschaft (entfällt bei Mitgliedschaft in der IK-Bau NRW oder bei einer Person, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte/r niedergelassen ist),
- 6.1.2 Kopie der Urkunde und/oder eines Zeugnisses über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen,
- 6.1.3 Originale oder Kopien von Bauanträgen für mindestens drei Gebäude mit den dazugehörigen, eigenständig erstellten Entwurfsunterlagen mit Genehmigungsvermerken und den entsprechenden Baugenehmigungen aus einem Zeitraum von mindestens 2 Jahren (jedoch ohne Fachplanung) (siehe hierzu Nummer 2.1.1 a) oder b) des Merkblattes),
- 6.1.4 Bescheinigungen des bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers oder des bauvorlageberechtigten Arbeitgebers zu den Planungen bzgl. der Leistungsphasen 1-5 gemäß § 34, Absatz 3, HOAI. Die bescheinigende Person muss bestätigen können, dass die Antragstellerin/der Antragsteller die entsprechenden Planungsleistungen unter ihrer Leitung erbracht hat,
- 6.1.5 Bescheinigungen des Arbeitgebers bzw. Auftraggebers bezüglich der Leistungsphase 8 (Objektüberwachung) gemäß § 34, Absatz 3, HOAI für mindestens drei eindeutig benannte Gebäude,
- 6.1.6 ausgefüllte und unterzeichnete Objektliste Anlage 1.

oder

6.2 frühere Berechtigungen in Nordrhein-Westfalen

Für Personen, die bereits in der Vergangenheit in Nordrhein-Westfalen bauvorlageberechtigt waren oder die über eine so genannte „ergänzende Hochschulprüfung“ verfügen, gelten gegebenenfalls andere Regelungen. Siehe hierzu Nummer 2.2 a) bis d) des Merkblattes.

oder

6.3 Es liegt bereits eine Bauvorlageberechtigung in einem anderen Bundesland vor

Zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung füge ich dem Antrag nachfolgende Unterlagen bei:

- 6.3.1 Kopie der Urkunde und/oder eines Zeugnisses über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen,
- 6.3.2 Kopie der Urkunde über die Kammermitgliedschaft oder eine von einer Ingenieurkammer ausgestellte Bescheinigung über die Mitgliedschaft,
- 6.3.3 Kopie der von einer anderen Länderingenieurkammer ausgestellten Bescheinigung über die Bauvorlageberechtigung oder eine Bescheinigung über den entsprechenden Listeneintrag,
- 6.3.4 ggf. zusätzliche Nachweise, die sich aus den unterschiedlichen Nachweisführungen der einzelnen Länderingenieurkammern ergeben (siehe hierzu 2.2 des Merkblattes).

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

7. Erklärungen (bitte ankreuzen)

Ich bestätige, dass ich den Hinweis zur Haftpflichtversicherung (Anlage 3) zur Kenntnis genommen habe und diesen beachten werde.

8. Gebühr

Für das Antragsverfahren wird gemäß § 1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr erhoben. Diese beträgt gemäß Tarifstelle 4.1 zwischen 50 bis 350 € (Rahmengebühr). Die tatsächliche Höhe der Gebühr ergibt sich unter anderem auch aus dem zu leistenden Verwaltungsaufwand.


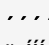
Bitte zahlen Sie erst dann, wenn Ihnen der entsprechende Gebührenbescheid vorliegt.

9. Informationspflichten zum Datenschutz nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Ich habe die Hinweise zum Datenschutz, die auf der Homepage der Kammer unter www.ikbaunrw.de veröffentlicht sind, zur Kenntnis genommen.

10. Schlusserklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

.....
Ort, _____ Datum _____ 
W. C. & Co. 

Anlagen:

1. Objektliste
2. Merkblatt zur Bauvorlageberechtigung
3. Hinweis zur Haftpflichtversicherung

Anlage 1 **ANTRAG**
 (bitte bei Nachweisführung nach 5.1 des Antrages ausfüllen) auf Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten

Objektliste zum Antrag auf Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten

Objektangaben						Leistungen Antragsteller/in gemäß § 34 Absatz 3 HOAI			
Anlage Nr.:	Art des Bauvorhabens *1)	Bezeichnung des Bauvorhabens	Bauherr	Bauschein-Nr./ Bauaufsichtsbehörde/ Datum der Genehmigung	Name der/des bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassenden	Leistungsphasen 1 – 5		Leistungsphase 8	
						Ja	Nein	Ja	Nein

Ort

Datum

Unterschrift

Die Unterlagen der beizufügenden Nachweise sind in der Reihenfolge zu nummerieren, wie sie auf der Objektliste eingetragen worden sind

*1) Bitte folgende Abkürzungen verwenden: Neubau = **NB**, Umbau = **UB**, Ausbau = **AB**, Erweiterung = **E**

Anlage 2
Zum Verbleib bei der/dem Antragstellenden

M e r k b l a t t

zur Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten nach § 67 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

1. Bauvorlageberechtigung - § 67 Bau NRW (Auszüge):

„(3) Bauvorlageberechtigt ist, wer...

2. als Mitglied einer Ingenieurkammer in die von der Ingenieurkammer-Bau NRW geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen, soweit diese an die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer geknüpft sind,

(4) In die Liste der Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag von der Ingenieurkammer-Bau NRW einzutragen, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen nachweist,
2. danach mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war und
3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die bei Bedarf in geeigneter Weise nachzuweisen sind.

Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Ingenieurkammer-Bau NRW stellt eine Empfangsbestätigung nach § 71 b Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aus. ...

(6) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Ingenieurkammer-Bau NRW bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. Absatz 4 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

...“

2. Erläuterungen zum Antrag

2.1 Nachweisführung nach 6.1 des Antrags (ohne den Absatz mit der Überschrift „B e a c h t e“)

Zur fachlichen Überprüfung bedarf es der Vorlage folgender Unterlagen:

2.1.1 a) bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, die selbst keine Entwürfe vorlegen können: unterzeichneten

Für drei Bauvorhaben der vollständige Bauantrag (Kopien) mit Eingangsvermerk und Genehmigungsvermerk der Bauaufsichtsbehörde, d.h., Bauantrag mit Anlagen wie Baubeschreibung, Bauzahlenberechnung, Lageplan und 1 – maximal 2 Pläne sowie Kopie der Baugenehmigung (jedoch ohne Fachplanung). **Aus den Unterlagen soll durch Unterschrift oder Prüfkürzel eindeutig erkennbar sein, dass es sich um die von der Antragstellerin/dem Antragsteller angefertigten Unterlagen handelt.** Ferner die Bescheinigung des jeweils bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers oder Arbeitgebers, aus der eindeutig hervorgeht, dass die Antragstellerin/der Antragsteller die Tätigkeiten der Leistungsphasen 1 bis 5 gemäß § 34, Absatz 3, der HOAI für die drei eindeutig benannten Bauvorhaben selbständig bearbeitet hat.

Da Planungstätigkeiten im Sinne der Leistungsphasen 1-5 gemäß § 34, Absatz 3, HOAI nachzuweisen sind, muss es sich wegen des damit verbundenen Umfangs der Planungstätigkeiten bei den einzureichenden Entwürfen um die Neuerrichtung eines Gebäudes

Anlage 2

Zum Verbleib bei der/dem Antragstellenden handeln; abweichend davon darf es sich bei einem Fall um einen größeren An-, Um- oder Erweiterungsbau handeln.

Anhand der vorgelegten Entwurfsunterlagen soll der Nachweis für die mindestens zweijährige praktische Tätigkeit dargestellt werden. Die Unterlagen müssen somit aus verschiedenen Jahren sein. Maßgeblich für die Bemessung der zweijährigen praktischen Tätigkeit ist das Datum der Baugenehmigungen.

Die im ersten Absatz genannten Genehmigungsvermerke entfallen in der Regel bei Bauvorhaben nach § 63 BauO NRW 2018. In diesen Fällen ist eine Kopie der Fertigstellungsanzeige oder die Mitteilung der Bauaufsichtsbehörde, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, beizufügen.

oder

b) bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, die aus dem Zeitraum vor dem 01.06.2000 selbst unterzeichnete Entwürfe vorlegen können:

Drei vollständige Bauanträge, die die Antragstellerin/ der Antragsteller als Entwurfsverfasser(in) persönlich unterzeichnet hat, mit Eingangs- und Genehmigungsvermerken der Bauaufsichtsbehörde, einschließlich Baubeschreibung, Bauzahlenberechnung, Lageplan und 1 – maximal 2 Plänen pro Bauvorhaben sowie Kopie der Baugenehmigung (jedoch ohne Fachplanung),

bzw.

drei Baugenehmigungen/Bauscheine zu Bauanträgen (Kopien), sofern aus dem Bauschein der Name der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers **eindeutig hervorgeht**,

und

zusätzlich zu jeder der vorgenannten Alternativen a) und b)

Bescheinigungen von Auftraggeberinnen/Auftraggebern oder Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern, aus denen die Wahrnehmung der Objektüberwachung gem. **Leistungsphase 8** gemäß § 34, Absatz 3, HOAI für drei eindeutig in der Bescheinigung benannte Gebäude hervorgehen muss.

2.2 Nachweise gemäß Absatz „B e a c h t e“ unter Nummer 6.2 des Antrags

- a)** wer gemäß § 70 Absatz 3 Nummer 2 der BauO NW (07.03.1995) bauvorlageberechtigt war: Bescheinigung einer unteren Bauaufsichtsbehörde über die Prüfung und Feststellung der Bauvorlageberechtigung für ein Gebäude aus dem Zeitraum zwischen dem 01.01.1996 und 31.05.2000.

oder

- b)** wer gemäß § 65 Absatz 3 Nummer 2 BauO NW (1984) über eine ergänzende Hochschulprüfung verfügt:
- Bescheinigung der ergänzenden Hochschulprüfung und
 - Nachweise über die zweijährige praktische Tätigkeit z.B. in Form eigener Entwürfe oder einer Arbeitgeberbescheinigung
 - Nachweis einer zweijährigen praktischen Tätigkeit bei der Überwachung der Ausführung von Gebäuden (Leistungsphase 8, § 34, Absatz 3, HOAI) durch Vorlage von mindestens drei Auftraggeber- oder Arbeitgeberbescheinigungen.

oder

- c)** wer gemäß § 65 Absatz 3 Nummer 4 BauO NW (1984) bauvorlageberechtigt für Gebäude im Rahmen von Ingenieurbauwerken war: Vorlage von Nachweisen (z.B. Vorlage der Baugenehmigungen) oder von Bestätigungen einer Bauaufsichtsbehörde, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin/der Antragsteller mindestens 2 Jahre in der Zeit zwischen dem 01.01.1990 und dem 31.12.1995 in der Planung von mindestens 2 konkret benannten Gebäuden im Rahmen von Ingenieurbauten praktisch tätig gewesen ist.

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Anlage 2

Zum Verbleib bei der/dem Antragstellenden

oder

- d)** wer gemäß § 65 Absatz 3 Nummer 5 BauO NW (1984) über einen so genannten "Besitzstand" verfügt:

Bestätigungen einer Bauaufsichtsbehörde aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in dem Zeitraum zwischen dem 01.01.1988 und dem 31.12.1989 wiederholt Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von mindestens 2 konkret benannten Gebäuden als Entwurfsverfasser/in durch Unterschrift anerkannt hat.

Für Rückfragen und ergänzende Informationen wenden Sie sich bitte an:
Barbara Tüting, Telefon 0211 / 13067-121., E-Mail: tueting@ikbaunrw.de.

Unser Ziel ist es, Ihre Anträge zügig und mit der erforderlichen Sorgfalt zu bearbeiten; Sie können uns durch eine sorgfältige Vorbereitung dabei unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Hinweis zur Haftpflichtversicherung

Im Bezug auf die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes NRW (DVO BauKaG NRW) in der jeweils geltenden Fassung

Für ihre/seine Tätigkeit hat sich die/der Bauvorlageberechtigte zu versichern! Dazu regelt die Verordnung (§ 17 DVO BauKaG NRW) wie folgt:

- Die Mindestdeckungssummen betragen für jeden Versicherungsfall **1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden**. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 vom Hundert der vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden ist zulässig.

Das bedeutet unter anderem, dass aus der Bestätigung des Versicherers der **Name der versicherten Person und auch die gemäß der Rechtslage zu versichernde Tätigkeit** hervorgeht.

- Das Bestehen der Versicherung ist gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Die **Bestätigung darf nicht älter als 12 Monate** sein. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist auf Verlangen umfassend über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes zu unterrichten.

Die Vorlage der Bestätigung des Versicherers erfolgt durch Bauvorlageberechtigte ohne Aufforderung durch die die/den Auftraggeber/in.

- Verfügen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie bereits niedergelassen sind, über eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung im Wesentlichen vergleichbare Haftpflichtversicherung, so darf von ihnen nicht der Abschluss einer weiteren Haftpflichtversicherung verlangt werden. Die von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes sind anzuerkennen.

Diese Regelungen gelten auch für Personen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in NRW tätig werden wollen.

Die IK-Bau NRW ist zuständige Stelle im Sinne des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.